

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung -Wassergebührensatzung-

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 16 des Wassersatzung vom 27.05.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.01.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 16 Satz 2 der Satzung des Zweckverbands Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung- umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Einheiten berechnet und beträgt je Einheit 39,00 € im Kalenderjahr.
Einheiten sind:
 - a) jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Laden, unabhängig vom rechtlichen und wirtschaftlichen Status;
 - b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen;
 - c) vier Fremdenbetten.Angefangene Einheiten gelten als eine Einheit.
Die Grundgebühr beträgt unabhängig von a) bis c) mindestens 13,00 € jährlich je Kubikmeter Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wasserzähler.
- (2) Die volle Grundgebühr gemäß Absatz 1 wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Wasserentnahme nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetriebe).
- (3) Erfolgt die Wasserabgabe über ein Standrohr, so wird die Grundgebühr pro Tag erhoben. Die Grundgebühr beträgt
 - bei einem Standrohr mit eigener Zählleinrichtung 1,45 €,
 - bei einem Standrohr mit gesondertem Zähler 1,75 € und
 - bei einem Standrohr mit gesonderter Zählleinrichtung, die zudem digital fernausgelesen werden kann 2,05 €.
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Sie beträgt grundsätzlich je Kubikmeter entnommenen Wassers 0,88 €.

- (5) Auf Grund des reduzierten Abgabensatzes für die Grundwasserentnahme, der nach dem Grundwasserabgabengesetz von Gewerbebetrieben als Endverbraucher mit einer Wasserentnahme im Abrechnungszeitraum von mindestens 1.500 m³ erhoben wird, beträgt die Zusatzgebühr in diesen Fällen je Kubikmeter entnommenen Wassers 0,84 €.
- (6) Erfolgt die Wasserabgabe über ein Standrohr, so beträgt die Zusatzgebühr pro Kubikmeter 0,90 €.
- (7) Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler festgestellt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband Karkbrook unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (8) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt und in Benutzung genommen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Kalendermonats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Zweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Zweckverband auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid angegebene Kasse zu entrichten.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr, usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

§ 9

Umsatzsteuer

Die in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz zu berechnende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten. Der Umsatzsteueranteil wird in dem Heranziehungsbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 10

Absperrung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach einer Mahnung, die neben der zweiwöchigen Zahlungsfrist zugleich für den Fall der Nichtzahlung die Einstellung der Wasserlieferung androht,
 - a) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht oder nicht vollständig leistet;
 - b) die vom Zweckverband verlangte Vorauszahlung nicht leistet.Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Wasserlieferung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührensschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Zweckverband wieder in Betrieb genommen werden.
- (3) Für die Absperrung und Wiederinbetriebnahme wird eine Pauschale von 60,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Neufassung

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 8 bis 18 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom 19.06.1995 in der Fassung der jeweiligen Nachträge außer Kraft.

Grömitz, den 27.06.2006
Hinweis in den LN: 27.06.2006
Bekanntmachung im Internet: 28.06.2006

I. Nachtrag

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Grömitz, den 11.01.2012
Hinweis in den LN: 12.01.2012
Bekanntmachung im Internet: 11.01.2012

II. Nachtrag

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
Grömitz, den 01.02.2017
Hinweis in den LN: 02.02.2017
Bekanntmachung im Internet: 02.02.2017

III. Nachtrag

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Grömitz, den 29.10.2018
Hinweis in den LN: 20.12.2018
Bekanntmachung im Internet: 21.12.2018

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. Sablowski**